

Operation Tripolis

Autor(en): **Beck, Roland**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **176 (2010)**

Heft 08

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-131183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Operation Tripolis

Der Chef VBS hat in seiner Medienkonferenz vom 24. Juni 2010 darauf verzichtet, Fragen im Zusammenhang mit Libyen zu beantworten, weil diese der Geheimhaltung unterliegen. Damit bleiben auch die Fakten der militärischen Planung für eine Geiselnbefreiung in Tripolis im Dunkeln.

Roland Beck, Chefredaktor ASMZ

Es gehörte zur Pflicht der zuständigen Planungsorgane, sofort nach Bekanntwerden der Geiselnahme in Tripolis mit der Planung von Einsatzvarianten zu beginnen, auch wenn das EDA dazu keinen direkten Planungsauftrag erteilt hat. Verfügt doch die Armee XXI mit dem Armee-Aufklärungs-Detachement AAD 10 über Berufssoldaten, die sich «für herausfordernde Einsätze im Ausland» bereithalten müssen. Damit kann aber noch lange nicht von einem Einsatzbefehl gesprochen werden. Die Planungsorgane haben die Machbarkeit verschiedener Varianten geprüft und damit die Grundlagen für einen verantwortungsvollen politischen Entscheid geschaffen.

Zum Glück hat der Bundesrat auf die Durchführung einer solchen Geiselnbefreiung in Tripolis verzichtet. Die Konsequenzen wären unabsehbar gewesen. Selbstverständlich hätte Libyen eine solche Ope-



Ansicht Tripolis.

Bild: Wikipedia

ration als kriegerischen Akt bezeichnet und postwendend Repressalien gegen die Schweiz ergriffen, z. B. unser Botschaftspersonal und andere Schweizer Bürger in Libyen in Geiselnhaft genommen, die Wirtschaftsbeziehungen aufgekündigt und noch nachdrücklicher zum Heiligen Krieg gegen die Schweiz aufgerufen.

Den Erfolgsaussichten einer solchen Geiselnbefreiung mit unseren militärischen Mitteln muss man skeptisch begegnen. An der Motivation und der Ausbildung des AAD 10 ist nicht zu zweifeln, doch damit allein sind die militärischen Probleme, die

sich bei einer solchen Operation über Tausende von Kilometern, über See und über fremdes Territorium stellen, noch lange nicht gelöst. Wenn ich dabei an die Abhängigkeit von Kooperationspartnern sowie an die ungenügenden Ressourcen unseres Nachrichtendienstes und der Logistik denke, wird mir Schwarz vor den Augen und wundere ich mich, dass seinerzeit bei der Konzipierung der Armee XXI solche Ideen angedacht wurden.

Die Lehre daraus: Ein neutraler Kleinstaat wie die Schweiz kann nicht alles, was Grossmächte können oder meinen zu können. Mindestens die Geiselnbefreiung der USA in Teheran 1980 war alles andere als ein Erfolg. Als unabhängiger und neutraler Kleinstaat müssen wir uns auf unsere Stärken konzentrieren und auf militärische Abenteuer im Ausland verzichten. Unsere Stärken liegen seit dem Westfälischen Frieden von 1648 in der Diplomatie und nicht in militärischen Interventionen im Ausland. ■

2010 – 176. Jahrgang

+ASMZ
Sicherheit Schweiz

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Abo-Bestellcoupon ASMZ

Zum Monatsanfang in Ihrem Briefkasten

Bitte zutreffendes ankreuzen

- Jahresabo Fr. 78.– / Ausland Fr. 98.–
- Jahresabo OG-Mitglieder Fr. 30.–
- Probeabo 3 Ausgaben Fr. 15.–
- Einzelausgabe Fr. 8.– / Ausland Fr. 12.–

Preise inkl. MwSt.

Verlag Equi-Media AG
Brunnenstrasse 7, 8604 Volketswil
Telefon 044 908 45 60, Fax 044 908 45 40
redaktion@asmz.ch, www.asmz.ch

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon Nr.: _____

E-Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____